

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Richtlinien betreffend den kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit und den kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden

Inhaltsverzeichnis

<i>Grundsätzliches</i>	3
<i>Kirchlicher Religionsunterricht während der Volksschulzeit (Erste Säule)</i>	4
<i>Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden (Zweite Säule)</i>	6
<i>Konfirmationsunterricht</i>	8
<i>Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderdarf</i>	10
<i>Ausbildung der Religionslehrpersonen</i>	11
<i>Schlussbestimmungen</i>	13

Hinweis:

Für die Bezeichnung der Unterrichtenden werden in übergeordneten Gesetzen, Ordnungen und Weisungen die Begriffe Religionslehrpersonen (Kirchenordnung) sowie Katechetinnen und Katecheten (kantonale Gesetze und Weisungen) verwendet. In den vorliegenden Richtlinien werden beide Begriffe gleichwertig verwendet.

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn erlässt gestützt auf § 41 Abs. 7, § 42 Abs. 4, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 4 der Kirchenordnung vom 5. November 2016 als Richtlinien:

Grundsätzliches

Art. 1 Auftrag

¹Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für den kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit und den kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden.

²Mit den vorliegenden Richtlinien werden sowohl Bedingungen als auch Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden erlassen.

Art. 2 Religiöse Bildung auf zwei Säulen (Zweisäulenmodell)

¹ Die Kirchgemeinde gewährleistet die religiöse Bildung auf zwei Säulen, dem sogenannten Zweisäulenmodell.

² Die erste Säule umfasst den kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit und orientiert sich am ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht am Lernort Schule in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn.

³ Die zweite Säule beinhaltet den kirchlichen Unterricht in der Kirchgemeinde. Mit diesem werden die biblischen und christlichen Grundlagen vertieft.

Art. 3 Inhalt

¹ Der kirchliche Religionsunterricht während der Volksschulzeit (Erste Säule) erschliesst die Grundlagen der eigenen Glaubenstraditionen und christlichen Werte und ist Teil des Bildungsauftrags der Kirchen. Er vermittelt religionskundliches Grundwissen über die verschiedenen Konfessionen und Religionen und setzt diese in Beziehung zueinander. Kinder und Jugendliche beschäftigen sich mit spirituellen und existentiellen Fragen und werden in ihrer Identitätsentwicklung gefördert.

² Der kirchliche Unterricht in der Kirchgemeinde (Zweite Säule) hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche während ihrer religiösen Erziehung zu begleiten und sie zum christlichen Glauben einzuladen. Sie werden mit der eigenen religiösen Tradition und Praxis vertraut gemacht und in die Gemeinschaft miteinander und mit Gott eingeladen. Der kirchliche Unterricht in der Kirchgemeinde steht in Bezug zum kirchlichen Bildungsauftrag in der Schule und ergänzt diesen.

Art. 4 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht an der Volksschule

¹ Die Volksschule erteilt keinen Religionsunterricht. Die religionsspezifischen Inhalte werden an die drei anerkannten Landeskirchen delegiert.¹

¹ Der Solothurner Lehrplan führt den im Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz vorgesehenen Fachbereich Ethik, Religionen, Gemeinschaften (ERG) nicht ein. Einige Kompetenzen dieses Bereichs werden durch die Volksschule im Fach Erweiterte Erziehungsanliegen vermittelt.

² Der kirchliche Religionsunterricht während der Volksschulzeit wird im Volksschulgesetz, in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, im Reglement über die Lektionspläne und in der Weisung des Departementes Bildung und Kultur geregelt.

Art. 5 Elternkontakt, Kontakt mit den Erziehungsberechtigten

Die Kirchgemeinde legt Wert auf den Kontakt zu den Eltern und den anderen Erziehungsberechtigten und ermöglicht ihnen an der religiösen Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen zu partizipieren.

Kirchlicher Religionsunterricht während der Volksschulzeit (Erste Säule)

Art. 6 Verantwortlichkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Religionsunterrichts während der Volksschulzeit.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für den Religionsunterricht.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt eine geeignete Person oder Kommission, die für den kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit die organisatorische und personelle Verantwortung übernimmt und die Unterrichtenden in ihrer Arbeit berät, begleitet und unterstützt. Diese sorgt für eine offene, gleichwertige und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin und Religionslehrpersonen.

⁴ In Krisen- und Konfliktsituationen kann die reformierte Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn zur Unterstützung beigezogen werden.

⁵ Der Religionsunterricht an den beiden Kantonsschulen Solothurn und Olten (Sekundarstufe P) ist staatlicher Unterricht, für welchen der Kanton zuständig ist. Für die übrigen Schulstandorte der Sekundarstufe P sind die jeweiligen Kirchgemeinden verantwortlich.

Art. 7 Lehrplan für den Religionsunterricht

¹ Der geltende ökumenische Lehrplan für den Religionsunterricht am Lernort Schule in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn (2019) gilt für den reformierten und für den ökumenischen Religionsunterricht an der Schule:

- a. Er orientiert sich an der Kompetenzorientierung und der Aufteilung der Zyklen des Lehrplans 21 der Volksschule;
- b. Er ist verbindlich für den reformierten und ökumenischen Religionsunterricht im Kanton Solothurn.

² Für den ökumenischen Religionsunterricht kann zusätzlich der Lehrplan der katholischen Kirche (LeRUKa, 2017)² eingesetzt werden.

² LeRUKa: *Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht und die Katechese der Deutschschweizer Ordinarienkonferenz*

Art. 8 Form

Der Religionsunterricht soll reformiert oder in ökumenischer Zusammenarbeit erfolgen.

Art. 9 Grundlagen für den ökumenischen Religionsunterricht

¹ Der ökumenische Religionsunterricht setzt eine gute Zusammenarbeit und Absprachen zwischen den evangelisch-reformierten, den römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden voraus.

² Die ökumenische Zusammenarbeit erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden.³

Art. 10 Umfang und Formen des Unterrichts

¹ Der Religionsunterricht soll im Rahmen von Wochenlektionen erfolgen. Bei Bedarf können Doppellektionen, Halbtage und Themenwochen durchgeführt werden.

² Der reformierte Religionsunterricht wird in der Regel durch eine reformierte Religionslehrperson erteilt.

³ Der ökumenische Religionsunterricht wird durch Religionslehrpersonen der beteiligten Kirchgemeinden erteilt. Der Unterricht ist konfessionell ausgewogen zu gestalten.

Art. 11 Anforderungen an Religionslehrpersonen

Der reformierte und ökumenische Religionsunterricht während der Volksschulzeit wird durch ausgebildete Personen (Pfarrer oder Pfarrerinnen, Sozialdiakone oder Sozialdiakoninnen sowie Religionslehrpersonen mit Fachausweis OekModula oder gleichwertiger Ausbildung) erteilt.

Art. 12 Anstellung und Entschädigung von Religionslehrpersonen

Die Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Anstellung und Entschädigung der Religionslehrpersonen.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung von Religionslehrpersonen

¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Ausbildungen der Religionslehrpersonen und kann sich an den Ausbildungskosten beteiligen. Ein finanzielles Engagement der Kirchgemeinde ist vertraglich zu regeln.

² Angestellte Religionslehrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Die minimale Weiterbildungspflicht der Religionslehrpersonen umfasst einen halben Tag pro Schuljahr. Pro 10% Anstellungspensum wird ein halber Tag Weiterbildung empfohlen. Die Weiterbildungen erfolgen in der unterrichtsfreien Zeit. Die Kirchgemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Religionslehrpersonen Weiterbildungen besuchen und unterstützt diese finanziell.

³ Eine Mustervereinbarung ist auf der Webseite der reformierten Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn verfügbar.

Art. 14 Unterrichtsbesuche und Mitarbeitergespräche

Die unterrichtsverantwortliche Person oder Kommission begleitet die Religionslehrpersonen in ihrer Aufgabe, führt Unterrichtsbesuche durch und führt ein jährliches Mitarbeitergespräch.

Art. 15 Finanzierung des Religionsunterrichtes für konfessionslose Kinder oder Angehörige anderer Religionen

Die Kirchgemeinde entscheidet, ob Kinder und Jugendliche, die keiner der drei öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen angehören einen Beitrag an den Religionsunterricht zu bezahlen haben.

Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden (Zweite Säule)

Art. 16 Verantwortlichkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Unterrichts in der Kirchgemeinde.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für den kirchlichen Unterricht.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt eine geeignete Person oder Kommission, die für den kirchlichen Unterricht die organisatorische und personelle Verantwortung übernimmt und die Unterrichtenden in ihrer Arbeit berät, begleitet und unterstützt. Diese sorgt für eine offene, gleichwertige und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

⁴ Der Pfarrer oder die Pfarrerin bestimmen zusammen mit dem Kirchgemeinderat die Form des Unterrichts.

⁵ In Krisen- und Konfliktsituationen kann die reformierte Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn zur Unterstützung beigezogen werden.

Art. 17 Generelle Zielsetzungen

¹ Der kirchliche Unterricht beheimatet Kinder und Jugendliche in der evangelisch-reformierten Tradition, begleitet sie in der religiösen Erziehung und unterstützt sie in der Entdeckung des eigenen Glaubens. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Gemeinschaft miteinander und mit Gott eingeladen.

² Der kirchliche Unterricht in der Kirchgemeinde vermittelt biblisches Wissen und steht in Bezug zum kirchlichen Bildungsauftrag in der Schule und ergänzt diesen.

³ Kinder und Jugendliche:

- a. werden mit dem Leben in der Kirche und der Kirchgemeinde vertraut gemacht;
- b. werden ermutigt Verantwortung für das eigene Leben und den Aufbau der Gemeinde und der Gesellschaft zu übernehmen;
- c. werden zu eigenem religiösem und christlichem Denken befähigt;
- d. erfahren die Kirche als Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher Prägung und Herkunft, die von der Botschaft Jesu begeistert sind und sich ihr verpflichtet fühlen;

- e. lernen Menschen kennen, die glaubwürdig nach christlichen Grundsätzen lebten und leben.

Art. 18 Umfang und Formen des Unterrichts

¹ Der kirchliche Unterricht in der Kirchgemeinde wird in der Regel ausserschulisch angeboten und gestattet verschiedene Möglichkeiten von methodisch-didaktischen Unterrichtsformen, die sich vom kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschulzeit unterscheiden können.

² Der Umfang soll den ganzen Generationenbogen umfassen, das heisst Kinder und Jugendliche und deren Eltern sollen von der Taufe bis ins junge Erwachsenenalter begleitet werden und altersgerechte Angebote in der Kirchgemeinde vorfinden.

³ Die Inhalte des kirchlichen Unterrichts (Zweite Säule) sollen als Ergänzung zum kirchlichen Religionsunterricht während der Volksschule (Erste Säule) auf allen Altersstufen angeboten werden. Mögliche Inhalte gemäss reformiertem Lehrplan Kanton Solothurn⁴ sind:

- a. Einführung in die Bibel, Altes und Neues Testament;
- b. Wirkungsgeschichte der Bibel bei uns;
- c. die Auseinandersetzung mit den Sakramenten Taufe und Abendmahl sowie dem Gebet «Unser Vater» und deren praktische Umsetzung im Gottesdienst;
- d. christlich-ethische und diakonische Bezüge, die mit der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen korrespondieren;
- e. Auseinandersetzung mit der Gottesfrage, Glaubens- und Lebensfragen.

⁴ Mögliche Formen sind:

- a. thematische Einheiten wie Unterrichtsblöcke, Doppellektionen, Halbtage, ganze Tage, Wochenenden und Lager;
- b. Sonntagsschule oder Kinderkirche;
- c. unterschiedliche Gottesdienstformen (Jugendgottesdienste, Familiengottesdienste, Musikgottesdienste, Schulanfangsgottesdienste, Familienkirchenfeste, Osternachtfeiern, Kinderfeiern usw.), welche Kinder und Jugendlichen auch in der Gemeinschaft fördern;
- d. weitere Angebote wie Kindertreff, Jugendtreff, Jungschar, Kinderwochen, Tageslager, Erlebnisstage, Bastelnachmittage, Lese- und Filmtage, Ferienpass, Krippenspiele, Osterspiele, usw.

⁵ Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen nach Möglichkeit in die Angebote und die Arbeit des kirchlichen Unterrichts in den Kirchgemeinden miteinbezogen werden.

Art. 19 Anforderungen

¹ Die Angebote im kirchlichen Unterricht werden durch ausgebildete Fachpersonen und geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erbracht.

⁴ Es besteht ein reformierter Lehrplan 2015, welcher durch die reformierte Fachkommission Religionsunterricht und die reformierte Fachstelle Religionspädagogik verabschiedet wurde. Dieser ist auf der Website der reformierten Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn verfügbar.

² Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben ein Anrecht auf fachliche Begleitung.

Art. 20 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten.

² Angestellte Religionslehrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Die Weiterbildungen erfolgen in der unterrichtsfreien Zeit. Die Kirchgemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Religionslehrpersonen Weiterbildungen besuchen und unterstützt diese finanziell.

Art. 21 Mögliche Organisationsformen

Die Kirchgemeinde kann ihre Angebote in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden organisieren.

Konfirmationsunterricht

Art. 22 Bedeutung der Konfirmation

¹ Die Konfirmation ist die Segensfeier im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

² Sie nimmt das Ja Gottes auf, das in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation wird die Taufe bestätigt.

³ In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmanden und Konfirmandinnen um den Segen Gottes. Diese bekennen sich zum christlichen Glauben.

⁴ Die Konfirmanden werden zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am kirchlichen Leben eingeladen.

Art. 23 Voraussetzungen für Teilnahme am Konfirmationsunterricht

¹ Am Konfirmationsunterricht kann teilnehmen, wer einer Kirchgemeinde angehört und sich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen am kirchlichen Leben beteiligt hat:

- a. Teilnahme am kirchlichen Religionsunterricht in der Schule;
- b. der Besuch von insgesamt mindestens 24 Anlässen der Kirchgemeinde, verteilt auf das 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe sowie das 1. und 2. Schuljahr der Sekundarstufe I. Diese Anlässe umfassen Gottesdienste, Jugendgottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen. Die Einhaltung der Besuche ist durch die Kirchgemeinde zu kontrollieren.

² In besonderen Situationen bzw. im Einzelfall entscheidet der Kirchgemeinderat in Absprache mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin.

Art. 24 Umfang und Form des Unterrichts

¹ Der Konfirmandenunterricht findet in der 3. Klasse der Sekundarstufe I statt.

² Der Konfirmationsunterricht umfasst im Minimum 50 Lektionen, inklusive Konfirmandenlager und Konfirmationsvorbereitung. Dieser kann in Einzel- und Doppellektionen, Blocknachmittagen, Wochenenden und Lagern durchgeführt werden.

³ Zusätzlich besuchen die Jugendlichen mindestens 12 kirchliche Angebote wie Gottesdienste, Jugendgottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen. Die Einhaltung der Besuche ist durch die Kirchgemeinde zu kontrollieren.

Art. 25 Inhalt und Zielsetzung des Unterrichts

¹ Die Jugendlichen werden mit dem Konfirmationsunterricht im Sinn zu christlichem Handeln, Denken und Glauben befähigt.

² Sie werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und gefestigt.

Art. 26 Verantwortlichkeiten

¹ Der Konfirmationsunterricht wird in der Regel von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin erteilt.

² Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des Konfirmationsunterrichts und der Konfirmation.

³ Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für den Konfirmationsunterricht.

⁴ In Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat einer geeigneten Person (Sozialdiakon, Sozialdiakonin oder Religionslehrperson), die über eine entsprechende Ausbildung verfügt, die Erlaubnis erteilen, eine Konfirmationsklasse zu führen.

⁵ Der Kirchgemeinderat ist zusammen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin dafür besorgt, dass genügend Anlässe angeboten werden, damit die jungen Erwachsenen die Voraussetzungen für den Konfirmationsunterricht erfüllen können und so die Konfirmation ermöglicht wird.

Art. 27 Die Konfirmationsfeier

¹ Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus und ist die Bestätigung derselben.

² Wer noch nicht getauft ist, kann im Zusammenhang mit der Konfirmation getauft werden, auch wenn die Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind.

³ Sie ist der Abschluss des kirchlichen Unterrichts und wird in einem Gemeindegottesdienst gefeiert.

⁴ Die Konfirmation findet um den Palmsonntag oder vor dem Schuljahresende statt.

Art. 28 Registereintrag

Konfirmationen werden in das Register eingetragen.

Art. 29 Folgerungen

Mit der Konfirmation wird der junge Erwachsene religiös mündig.

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf⁵

Art. 30 Generelle Zielsetzungen

¹ Durch den kirchlichen Unterricht sollen den Kindern und Jugendlichen christliche Werte und biblische Geschichten vermittelt werden, durch die unsere Gesellschaft geprägt ist.

² Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche während ihrer religiösen Erziehung zu begleiten und sie zum christlichen Glauben einzuladen.

³ Im heilpädagogischen Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf werden die didaktischen-methodischen Voraussetzungen angepasst.

Art. 31 Schulangebote

¹ Die solothurnische Volksschule umfasst gemäss Volksschulgesetz des Kantons Solothurn zwei Schulangebote:

- a. Integrativer Unterricht in der Regelklasse;
- b. die kantonalen Angebote mit den zeitlich befristeten Spezialangeboten wie die Vorbereitungsklassen und das kantonale Spezialangebot Verhalten, sowie den sonder-schulischen und pädagogisch-therapeutischen Angeboten, den sogenannten Sonderschulen.⁶

Art. 32 Spezielle Förderung in der Regelklasse (Erste Säule)

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf einen ihnen entsprechenden Religionsunterricht mit abschliessender Konfirmation besuchen können.

² Bei integrativem Unterricht in der Regelklasse kann die Religionslehrperson durch eine freiwillige Assistenz oder Fachperson unterstützt werden. Es ist Aufgabe der Kirchgemeinde, die Religionslehrperson bei Bedarf mit dafür geeigneten aus- bzw. weitergebildeten Personen zu unterstützen.

Art. 33 Spezielle Förderung in der Kirchgemeinde (Zweite Säule)

Die Zuständigkeit für die zweite Säule liegt beim Kirchgemeinderat. Er ist dafür verantwortlich, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf die Teilhabe am kirchlichen Leben zu ermöglichen.

Art. 34 Sonderpädagogik, kantonale Spezialangebote

¹ Die örtliche Kirchgemeinde ist für die Durchführung des Unterrichtes zuständig.

⁵ Verweis Kirchenordnung: Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung (§ 44 KO)

⁶ Standorte der Sonderschulen: Heilpädagogisches Sonderschulzentrum (HPSZ) Olten; Regionale Kleinklasse Olten, angegliedert an das HPSZ Olten; HPSZ Breitenbach; HPSZ Balsthal; Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse Oensingen, angegliedert an das HPSZ Balsthal; Regionale Kleinklasse Herbetwil, angegliedert an das HPSZ Balsthal.

² Der Unterricht wird in den regionalen bzw. kantonalen Kompetenzzentren erteilt, nach Möglichkeit wird im Zweisäulenmodell gearbeitet sowie mit der Integration von Schüler und Schülerinnen in die Regelklassen. Die Entscheidung über den Umfang des Religionsunterrichtes wird in Absprache zwischen Kirchgemeinde und Trägerschaft der jeweiligen Sonderschule getroffen.

³ Die Sonderschulen und Schulheime im Kanton Solothurn sind den öffentlichen Regelklassen gleichgestellt. Im Gesamtlektionsplan muss eine Lektion für konfessionellen bzw. ökumenischen Religionsunterricht berücksichtigt werden.

⁴ Im heilpädagogischen Religionsunterricht wird mit dem Ökumenischen Lehrplan 2004 für den heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) bei Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung gearbeitet.

⁵ Für Kinder und Jugendliche der Sonderpädagogik sollen Angebote der zweiten Säule durch die Kirchgemeinde nach Möglichkeit sichergestellt werden.

⁶ Zu Beginn des neuen Schuljahres ist es Aufgabe der Religionslehrperson mit heilpädagogischer Ausbildung, Eltern über die Möglichkeiten der Beteiligung und den Besuch der Angebote der zweiten Säule der Kirchgemeinde zu informieren.

⁷ In Krisen und Konfliktfällen kann die ökumenische Fachstelle für heilpädagogischen Religionsunterricht zur Unterstützung beigezogen werden.

Art. 35 Anforderungen an Religionslehrpersonen

Religionslehrpersonen, welche den heilpädagogischen Religionsunterricht erteilen, benötigen die Zusatzqualifikation (Zertifikat) der ökumenischen Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen oder eine gleichwertige Ausbildung.

Art. 36 Beiträge der Kantonalkirche

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn entrichtet je Schuljahr gemäss separater Regelung Beiträge pro Schüler und Schülerin.

Ausbildung der Religionslehrpersonen

Art. 37 Ausbildung OekModula

Die Ausbildungskooperation OekModula⁷, an welcher sich die Kantonalkirche beteiligt, bietet eine modular aufgebaute Ausbildung zum Katecheten, zur Katechetin mit Fachausweis an.

Art. 38 Ökumenische Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht hru im Auftrag der Kirchen

Die Zusatzausbildung vermittelt die erforderlichen Fachkompetenzen für den heilpädagogischen Religionsunterricht und wird gemeinsam getragen vom Verein des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts der deutschschweizerischen Bistümer (TBI) und der Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO) vertreten durch das Religionspädagogischen Fachgremium evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz (RPF-EKS).

⁷ *Ausbildungskooperation der katholischen Kirchen der Kantone Baselland, Baselstadt und Solothurn und der reformierten Kirchen der Kantone Baselland und Solothurn*

Kantonale Fachstellen

Art. 39 Reformierte Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn

¹ Die Kantonalkirche führt gemeinsam mit der Reformierten Bezirkssynode Solothurn der Kirchen Bern-Jura-Solothurn die reformierte Fachstelle Religionspädagogik des Kantons Solothurn.

² Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a. anbieten von Weiterbildungsangeboten für Religionslehrpersonen.
- b. die Beratung von Unterrichtenden, Unterrichtsverantwortlichen und zuständigen Kirchgemeinderäten oder Kommissionen;
- c. bereitstellen von Informationen für Unterrichtende, Unterrichtsverantwortliche und zuständige Kirchgemeinderäte oder Kommissionen;
- d. durchführen von Projekten im Zusammenhang mit Religionsunterricht am Standort Schule und am Standort Kirchgemeinde;
- e. erstellen von Empfehlungen im Bereich des kirchlichen Religionsunterrichts am Standort Schule (erste Säule) und in der Kirchgemeinde (zweite Säule);
- f. im Auftrag des Synodalrats kann die Fachstelle Religionspädagogik Weisungen und Richtlinien erstellen;
- g. die Pflege von Kontakten mit dem Volksschulamt des Kantons Solothurn (VSA) und Schulleitungen.

Art. 40 Fachkommission Religionsunterricht

Die Kantonalkirche bildet gemeinsam mit der Reformierten Bezirkssynode Solothurn der Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine Fachkommission Unterricht, welche die Fachstelle Religionspädagogik gemäss separater Vereinbarung begleitet.

Art. 41 Ökumenische Fachstelle Heilpädagogischer Religionsunterricht

¹ Die Kantonalkirche führt gemeinsam mit der Reformierten Bezirkssynode Solothurn der Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn und der Christkatholischen Kirche des Kantons Solothurn die ökumenische Fachstelle Heilpädagogischer Religionsunterricht.

² Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a. wirkt als Kontaktstelle für Unterrichtende, Unterrichtsverantwortliche, Pfarrer und Pfarrerrinnen, Kirchgemeinden sowie Eltern von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf;
- b. Begleitung und Beratung von religionspädagogisch Unterrichtenden, die in Kompetenzzentren unterrichten;
- c. Begleitung und Beratung von religionspädagogisch Unterrichtenden, die an inklusiven Regelklassen unterrichten;

- d. Koordination des heilpädagogischen Unterrichts im Kanton Solothurn;
- e. informiert über Entwicklungen im Bereich des heilpädagogischen Unterrichts und über Ausbildungsmöglichkeiten;
- f. die Pflege von Kontakten mit dem Volksschulamt des Kantons Solothurn (VSA) und Schulleitungen.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2019 in Kraft und heben alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am 1. Juni 2019 beschlossen.